

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1680
Urteil Nr. 65/2000 vom 30. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 12. Mai 1999 in Sachen M. Sulumete gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 19. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 [über die Behindertenbeihilfen] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er vorschreibt, daß bei der Ermittlung des Betrags der zu gewährenden Behindertenbeihilfe die Einkünfte des Behinderten zu berücksichtigen sind, sowie diejenigen seines Ehegatten oder der Person, mit der er einen Haushalt bildet, falls beide Ehegatten bzw. beide einen Haushalt bildenden Personen beide behindert sind und den Vorteil der Beihilfen beantragen, so daß, wenn die Eheleute Berufseinkünfte oder ein Ersatzeinkommen beziehen, ein doppelter Abzug dieser Einkünfte vorgenommen wird, was dazu führt, daß das Behindertenpaar niedrigere Einkünfte genießt als diejenigen, die ein Behindertenpaar ohne Berufseinkünfte oder Ersatzeinkommen unter den gleichen Umständen genießen würde, während die Bedürfnisse gleich sind? »

(...)

V. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die Tragweite der präjudiziellen Frage

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf das Problem, ob Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen mit Artikel 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage und aus den Elementen des Dossiers geht hervor, daß sich die Frage speziell darauf bezieht, ob die obengenannte Bestimmung nicht diskriminierend ist, insoweit sie vorschreibt, daß bei der Ermittlung des einem Behinderten zu gewährenden Betrags seine eigenen Einkünfte sowie die seines Ehepartners oder der Person, mit der der Behinderte einen Haushalt bildet, berücksichtigt werden, was dem Verweisungsrichter zufolge bedeutet, daß in dem Fall, in dem, wie im vorliegenden Fall, die behinderte Person, die über Berufseinkünfte verfügt, mit einer anderen behinderten, über

Berufseinkünfte verfügender Person einen Haushalt bildet, ein doppelter Abzug auf den Betrag ihrer Beihilfen vorgenommen wird, so daß ein Paar, bei dem beide behindert sind, über niedrigere Einkünfte als diejenigen verfügt, die ein Behindertenpaar ohne Berufseinkünfte oder Ersatzeinkommen unter den gleichen Umständen beziehen würde, während ihre Bedürfnisse gleich sind.

B.1.2. Der Hof wird die Vereinbarkeit des o.a. Artikels 7 § 1 nur in dem Fall untersuchen, auf den sich die vom Verweisungsrichter gestellte präjudizielle Frage bezieht.

Zur Hauptsache

B.2. Die Beihilfen zugunsten der Behinderten sind Gegenstand des Gesetzes vom 27. Februar 1987. Kraft dieses Gesetzes gibt es drei Arten von Beihilfen: die einkommensersetzende Beihilfe, die Eingliederungsbeihilfe und die Beihilfe für Seniorenbeistand (Artikel 1).

Die einkommensersetzende Beihilfe ist für Behinderte bestimmt, deren Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist und die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, während die Eingliederungsbeihilfe für jene Behinderten bestimmt ist, die sich nicht selbst versorgen können und deshalb besondere Unkosten tragen müssen. Diese beiden Beihilfen können getrennt oder zusammen gewährt werden (Artikel 2).

Der Betrag der einkommensersetzenden Beihilfe kann sich danach richten, ob der Bezugsberechtigte Personen zu Lasten hat, alleinstehend ist oder mit einer anderen Person zusammenwohnt, muß aber für jede Kategorie mindestens dem Betrag des Existenzminimums entsprechen (Artikel 6).

B.3.1. Der beanstandete Artikel 7 § 1 des obengenannten Gesetzes vom 27. Februar 1987 schreibt vor, daß der Betrag der einem Behinderten zustehenden Beihilfen « herabgesetzt wird um den Betrag des Einkommens des Behinderten, seines Ehepartners oder seines Lebenspartners, der die vom König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses festzulegenden Grenzen überschreitet [...] ».

B.3.2. Während der Besprechung dieser Bestimmung im Ausschuß für Beschäftigung und Sozialpolitik in der Kammer hat die Staatssekretärin für Volksgesundheit und Behindertenpolitik geurteilt, daß « es in der Tat ein Problem ist für den Behinderten, daß das Einkommen der mit ihm zusammenlebenden Person mitgerechnet wird. In dem Maße, wie die Mittel dafür verfügbar sind, wird sie darauf hinarbeiten, daß das Familieneinkommen in gewissem Maße nicht berücksichtigt wird. Wegen der begrenzten Mittel und wegen einer gegenläufigen Tendenz in der Sozialsicherheit ist es jedoch unmöglich, das Familieneinkommen völlig unberücksichtigt zu lassen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/4, S. 21).

Während der Besprechung im Ausschuß für Sozialangelegenheiten im Senat « bedauert ein Ausschußmitglied die Maßnahmen, die für die 'Zusammenwohnenden' vorgesehen werden und die zu einer Verringerung ihrer Einkünfte führen werden. Die vorgeschlagene Regelung wird die Eingliederungsmöglichkeiten dieser Personen verringern». Der Staatssekretär hat geantwortet, daß « es haushaltsmäßig nicht möglich ist, die maximale Beihilfe für diese Kategorie von Personen beizubehalten, indem man das Einkommen des Ehepartners oder des Lebenspartners nicht berücksichtigt» (*Parl. Dok.*, Senat, 1985-1986, Nr. 335-2, SS. 14-15).

B.3.3. Die Regelung im Zusammenhang mit den Behindertenbeihilfen stellt ein besonderes System der Sozialhilfe dar. Dieses System, das nicht von Beiträgen getragen wird, wird vollständig durch die allgemeinen Einkünfte des Staates finanziert. Daraus und aus den in B.3.2 zitierten Vorarbeiten ergibt sich, daß der Gesetzgeber vernünftigerweise urteilen konnte, daß aus haushaltsmäßigen Gründen für die Berechnung des einem verheirateten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Behinderten zustehenden Betrags das Berufseinkommen dessen Ehepartners oder Lebenspartners berücksichtigt wird. Laut dem beanstandeten Artikel 7 § 1 wird dieses Berufseinkommen nur berücksichtigt, wenn der Betrag der Einkünfte « die vom König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses festzulegenden Grenzen überschreitet ».

B.4. Der Hof untersucht - im Sinne des Verweisungsrichters -, ob in dem besonderen Fall von zwei miteinander verheirateten oder in Lebensgemeinschaft lebenden und über zwei Einkommen verfügenden Behinderten der aus dieser Bestimmung sich ergebende doppelte Abzug nicht zu unverhältnismäßigen Folgen führt.

B.5. Der Hof stellt fest, daß der Gesetzgeber anscheinend nicht den Fall zweier behinderter Ehepartner vorgesehen hat, die beide über Berufseinkünfte verfügen. Die beanstandete Bestimmung behandelt auf gleiche Weise das Paar, bei dem nur ein Partner behindert ist, einerseits und das Paar, bei dem beide Partner behindert sind, andererseits und ermächtigt den König nicht, diesbezüglich eine differenzierte Behandlung festzulegen.

Wenn man es als legal beurteilen kann, daß in dem Fall, in dem beide Ehepartner behindert sind und beide über Einkünfte verfügen, Abzüge vorgenommen werden können auf den Betrag der ihnen gewährten Beihilfe, dann kann Artikel 7 § 1, insoweit er dazu führt, daß ein doppelter Abzug vorgenommen wird auf den Betrag der Beihilfe eines jeden der beiden Behinderten, die als Paar zusammenleben und beruflich tätig sind, hinsichtlich des angestrebten Ziels bezüglich der Behindertenhilfe unverhältnismäßige Folgen nach sich ziehen. Diese Maßnahme kann nämlich dazu führen, daß das den beiden Behinderten zur Verfügung stehende Gesamteinkommen niedriger sein wird als das Einkommen, das sie beziehen würden, wenn keiner von beiden über Berufseinkünfte verfügen würde.

B.6. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Indem Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen vorschreibt, daß zur Ermittlung des Betrags der einem Behinderten zu gewährenden Behindertenbeihilfe die Einkünfte des Behinderten sowie die seines Ehepartners oder seines Lebenspartners berücksichtigt werden müssen, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dazu führt, daß in dem Fall, in dem die beiden Ehepartner oder Lebenspartner beide behindert sind und beide Berufseinkünfte beziehen, ihr Gesamteinkommen niedriger sein kann als der Gesamtbetrag der Behindertenbeihilfen, der ihnen zustünde, wenn sie über keine anderen Einkünfte verfügen würden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior